

Anti-Doping-Ordnung (ADO)

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der DMYV-Landesverband NW e.V. gibt sich aufgrund § 2 Abs 3 seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung.
- 1.2 Der DMYV-Landesverband NW e.V. übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Motoryachtverband e.V. und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der WADA. Zum Anti-Doping-Regelwerk gehören sämtliche Anhänge in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Der DMYV-Landesverband NW e.V. überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den Deutschen Motoryachtverband e.V..
- 1.4 Der Vorstand ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des DMYV-Landesverband NW e.V. bekannt zu geben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Ordnung
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im DMYV-Landesverband NW e.V.; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, darf nur der Rechtsausschuss des Deutschen Motoryachtverband e.V. angerufen werden,
 - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im DMYV-Landesverband NW e.V. Wettkämpfe durchgeführt werden,
 - c) findet Anwendung
 - auf alle Athleten, die Ihren Sport im Zuständigkeitsbereich des DMYV-Landesverband NW e.V. ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Motoryachtverband e.V. fallen und
 - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und /oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
 - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- 2.2 Der DMYV-Landesverband NW e.V. anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des Deutschen Motoryachtverband e.V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB). Er anerkennt
 - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Ahtletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wadama.org

- b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des Deutschen Motoryachtverband e.V. regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

3. Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
- ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
 - gefährdet die Gesundheit der Athleten und
 - zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

5. Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

- 5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA“ als verboten beschrieben ist.
- 5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben



- 3 -

- 6.1 Der DMYV-Landesverband NW e.V. kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- 6.2 Die Durchführung erfolgt durch den Deutschen Motoryachtverband e.V. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Spitzenfachverbandes. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- 6.3 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- 6.4 Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des Deutschen Motoryachtverband e.V.

7. Verpflichtung der Athleten

- 7.1 Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem Deutschen Motoryachtverband e.V. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen der Deutsche Motoryachtverband e.V. keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem DMYV-Landesverband NW e.V. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 7.2 Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Spitzenfachverbandes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).
- 7.3 Der DMYV-Landesverband NW e.V. stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der Deutsche Motoryachtverband e.V. keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage oder in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des DMYV-Landesverband NW e.V.

8. Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

Das Ergebnismanagement wird auf den Deutschen Motoryachtverband e.V. übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen des Artikel 7 der ADO des Deutschen Motoryachtverband e.V.

9. Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

- 4 -



Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt die ADO des Deutschen Motoryachtverband e.V.

10. Strafen

10.1 Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen in der ADO des Deutschen Motoryachtverband e.V. maßgebend.

10.2 Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum
- d) Mannschaftsausschluss
- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
- h) Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 5.000,00 €. Geldstrafen verfallen zu Gunsten des Nachwuchsleistungssports des DMYV-Landesverband NW e.V..

11. Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der DMYV-Landesverband NW e.V.

12. Anti-Doping-Beauftragter

12.1 Der DMYV-Landesverband NW e.V. bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

12.2 Dieser

- berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
- vertritt den DMYV-Landesverband NW e.V. in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf den Deutschen Motoryachtverband e.V. übertragen wurde.

13. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

13.1 Die Trainer des DMYV-Landesverband NW e.V. haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- weder verbotene Substanzen zu verabreichen,



- 5 -

- noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten,

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

13.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließende Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

14. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde vom Vorstand des DMYV-Landesverband NW e.V. am 22.09.2010 beschlossen und in Kraft gesetzt.